



An den Grossen Rat

20.5050.02

BVD/P205050

Basel, 1. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2020

Interpellation Nr. 12 Beat K. Schaller betreffend Abfallentsorgung bei KMU

„Am 4. Februar 2020 hat der Regierungsrat bekanntgegeben, dass das Entsorgungsmonopol der Gemeinden seit dem 1. Januar 2019 neben Haushaltsabfällen neu auch haushaltsähnliche Abfälle von KMU umfasst. Neu wird das Tiefbauamt den KMU-Abfall entsorgen; wobei Spezialabfälle ausgenommen sind.

Ich erlaube mir, dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang die vorliegenden Fragen zu stellen:

1. Der Regierungsrat erwähnt "haushaltsähnliche Abfälle" und als Ausnahme "Spezialabfälle". In den Medien konnte man auch den Begriff "Sonderabfälle" lesen. Was ist unter diesen Ausdrücken genau zu verstehen?
2. Ich gehe davon aus, dass KMU mit weniger als 250 Vollzeitstellen betriebsspezifische und leicht zu sortierende Abfälle wie Akten, Altmetall, Altöl, Elektroschrott, Glas, PET-Flaschen, Weissblech und Abfälle in Presscontainern weiterhin von privaten Anbietern entsorgen lassen dürfen. Wenn das stimmt: was spricht dagegen, in der öffentlichen Kommunikation explizit darauf hinzuweisen?
3. Findet es der Regierungsrat in Ordnung, dass beispielsweise eine Kioskkette mit schweizweit über 250 Mitarbeitern die Abfälle der einzelnen Kioske (mit jeweils nur wenigen Mitarbeitern) von privaten Anbietern entsorgen darf (oder sogar muss), während beispielsweise einem grossen Hotel mit 150 Mitarbeitern dasselbe verwehrt wird?
4. Die Grenze von 250 Vollzeitstellen wurde vom Bund festgelegt. Teilt der Regierungsrat meine Ansicht, dass dies eine willkürliche Grenze ist, die kleinere und mittlere Unternehmen gegenüber Grossunternehmen benachteiligt? Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass diese Grenze fällt oder stark gesenkt wird?
5. Laut Regierungsrat fallen für den Kanton keine Mehrkosten an, da der zusätzliche Aufwand von jährlich rund 1,4 Millionen Franken durch Abfallgebühren in derselben Höhe gedeckt werden soll.
 - a. Bedeutet dies, dass für die betroffenen Unternehmen auch keine Mehrkosten entstehen?
 - b. Geht der Regierungsrat davon aus, dass das Tiefbauamt die Entsorgung der "haushaltsähnlichen Abfälle" für KMU zum gleichen Preis oder günstiger erledigen kann als private Anbieter?
 - c. Wenn Ja, bitten wir um detaillierte Berechnungsgrundlagen.
 - d. Wenn nein, wie hoch werden die voraussichtlichen Mehrkosten für die KMU sein?
6. Der Regierungsrat erwähnt, dass auch Modelle zulässig wären, bei denen Konzessionen an einen oder mehrere private Anbieter vergeben werden. Entsprechende Modelle wurden offenbar geprüft.
 - a. Wie wurde diese Prüfung vorgenommen?
 - b. Fanden zu diesem Zweck auch Gespräche mit den führenden privaten Anbietern statt?
 - c. Wurden Offerten von privaten Anbietern eingeholt?

7. Im Baselbiet gibt es kein Gemeinwesen, das Abfälle noch selbst einsammelt. In allen Gemeinden wird mit privaten Anbietern zusammengearbeitet. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die von ihm vorgeschlagene Lösung "punkto Ökologie, Arbeitnehmerschutz, Sauberkeit der Stadt und Zuverlässigkeit" besser abschneidet.
 - d. Wie kommt er zur Einschätzung, dass private Anbieter weniger zuverlässig, weniger ökologisch, weniger arbeitnehmerfreundlich und weniger sauber arbeiten?
 - e. Gab oder gibt es entsprechende Hinweise von Gemeinden, die durch private Anbieter entsorgen lassen?
 - f. Gibt es Baselbieter Gemeinden, welche eine Reintegration der Sammlung gewerblicher Abfälle in die kommunale Verwaltung prüfen?
 8. Wenn Gemeinden Konzessionen an private Anbieter vergeben, erfolgt das mittels Ausschreibungen.
 - a. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass bei einer Ausschreibung den Anbietern keine Standards betreffend Ökologie, Arbeitnehmerschutz, Sauberkeit der Stadt und Zuverlässigkeit zwingend vorgeschrieben werden können?
 - b. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die privaten Anbieter solche Standards, obwohl zugesichert, nicht einhalten? Gibt es hierfür Belege zumindest ernstzunehmende Hinweise?
- Beat K. Schaller“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Der Regierungsrat erwähnt "haushaltsähnliche Abfälle" und als Ausnahme "Spezialabfälle". In den Medien konnte man auch den Begriff "Sonderabfälle" lesen. Was ist unter diesen Ausdrücken genau zu verstehen?*

Die Vollzugshilfe „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“ zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) des Bundesamtes für Umwelt definiert die nicht betriebsspezifischen Abfälle über den Begriff „Siedlungsabfälle“. Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle, die aus Haushalten stammen;
- Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- Aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Diese Definition ist eine Folge der Umsetzung der Motion Fluri „Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbebereich“, gemäss welcher die Siedlungsabfallentsorgung einer Teilliberalisierung unterzogen werden sollte. Haushaltsähnliche Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sollen weiterhin dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens unterliegen, während Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen ab dem 1. Januar 2019 vom Entsorgungsmonopol befreit sind.

Da die Definition des Bundes unseres Erachtens schwer zu kommunizieren ist, wurden in der Medienmitteilung vom 4. Februar 2020 die Begriffe „haushaltsähnliche Abfälle von KMU“, „Hauskehricht von Betrieben“ und „Spezialabfälle“ verwendet.

2. *Ich gehe davon aus, dass KMU mit weniger als 250 Vollzeitstellen betriebsspezifische und leicht zu sortierende Abfälle wie Akten, Altmetall, Altöl, Elektroschrott, Glas, PET-Flaschen, Weissblech und Abfälle in Presscontainern weiterhin von privaten Anbietern entsorgen lassen dürfen. Wenn das stimmt: was spricht dagegen, in der öffentlichen Kommunikation explizit darauf hinzuweisen?*

Betriebsspezifische Abfälle umfassen Abfälle, die betreffend Inhaltsstoffe nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Darunter fallen beispielsweise mineralische Bauabfälle aus Rückbauten, Produktionsabfälle wie Metallspäne aus einer Schlosserei, vertrauliche Akten aus einer Bank oder Lösungsmittel aus einem Pharmaunternehmen. In gewissen Fällen, wie etwa bei

Glasflaschen und Weissblechdosen aus Restaurationsbetrieben, Grünabfällen aus Gärtnereien oder Kartonabfällen aus dem Detailhandel können betriebsspezifische Abfälle mit Haushaltsabfällen vergleichbare Inhaltsstoffe aufweisen. Fallen diese Abfälle in sehr grossen Mengen an und steht das Gemeinwesen dadurch vor logistische Herausforderungen (z. B. Sonderabfahren oder Spezialfahrzeuge), so dürfen die KMUs mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle durch Private entsorgen lassen.

Die Einleitung der Medienmitteilung vom Februar 2020 lautete: „Gemäss Abfallverordnung des Bundes umfasst das Entsorgungsmonopol der Gemeinden seit dem 1. Januar 2019 neben Haushaltsabfällen neu auch haushaltsähnliche Abfälle von KMU. Entsprechend der neuen Regelung des Bundes soll künftig das Tiefbauamt den KMU-Abfall entsorgen. Davon ausgenommen bleiben Spezialabfälle.“ Wir meinen, damit auf diese Unterscheidung hingewiesen zu haben.

3. *Findet es der Regierungsrat in Ordnung, dass beispielsweise eine Kioskkette mit schweizweit über 250 Mitarbeitern die Abfälle der einzelnen Kioske (mit jeweils nur wenigen Mitarbeitern) von privaten Anbietern entsorgen darf (oder sogar muss), während beispielsweise einem grossen Hotel mit 150 Mitarbeitern dasselbe verwehrt wird?*

Die Unterscheidung zwischen „grossen“ und „kleinen“ Betrieben über die Anzahl Vollzeitstellen der Mutterfirma ist tatsächlich teilweise wenig sinnvoll. Im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Städteverband hat der Regierungsrat diese Kritik an der gewählten Definition eingebracht und entsprechend sind beim Bundesamt für Umwelt auch Rückmeldungen vom Städteverband eingegangen und es werden Alternativen gesucht.

4. *Die Grenze von 250 Vollzeitstellen wurde vom Bund festgelegt. Teilt der Regierungsrat meine Ansicht, dass dies eine willkürliche Grenze ist, die kleinere und mittlere Unternehmen gegenüber Grossunternehmen benachteiligt? Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass diese Grenze fällt oder stark gesenkt wird?*

Die Grenze von 250 Vollzeitstellen resultierte als Kompromiss zwischen der Motion Schmid, die eine vollständige Liberalisierung des Marktes verlangte, und der Motion Fluri, welche die Liberalisierung einschränken wollte. In Anbetracht der langen und ausgiebigen Diskussion in den eidgenössischen Räten sieht der Regierungsrat keine Chance, dass die Grenze vollständig entfernt wird. Was die Höhe der Grenze anbetrifft, ist jede konkrete Zahl willkürlich.

5. *Laut Regierungsrat fallen für den Kanton keine Mehrkosten an, da der zusätzliche Aufwand von jährlich rund 1,4 Millionen Franken durch Abfallgebühren in derselben Höhe gedeckt werden soll.*
a. Bedeutet dies, dass für die betroffenen Unternehmen auch keine Mehrkosten entstehen?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Kosten für die Betriebe im Durchschnitt in etwa gleich bleiben dürften.

- b. Geht der Regierungsrat davon aus, dass das Tiefbauamt die Entsorgung der "haushaltsähnlichen Abfälle" für KMU zum gleichen Preis oder günstiger erledigen kann als private Anbieter?*

Ja.

c. Wenn Ja, bitten wir um detaillierte Berechnungsgrundlagen.

Die Herstellkosten der Dienstleistung sind für das Tiefbauamt im Vergleich zu privaten Anbietern in folgenden Belangen unterschiedlich:

- i. Höhere Personalkosten aufgrund der staatlichen Anstellungsbedingungen.
- ii. Tiefere Erstellungskosten dank Grössen- und Bereichsvorteilen, vor allem weil die Bedienung der Betriebe grösstenteils in die Abfalltours für die Haushaltsabfälle integriert werden kann.

Wir gehen davon aus, dass sich diese beiden Effekte im Durchschnitt über alle Kunden ausgleichen.

d. Wenn nein, wie hoch werden die voraussichtlichen Mehrkosten für die KMU sein?

Siehe oben.

6. Der Regierungsrat erwähnt, dass auch Modelle zulässig wären, bei denen Konzessionen an einen oder mehrere private Anbieter vergeben werden. Entsprechende Modelle wurden offenbar geprüft.

a. Wie wurde diese Prüfung vorgenommen?

Es wurden zwei Möglichkeiten mit je zwei Untervarianten untersucht, um die Vorgabe des Bundes umzusetzen: Freier Markt mit Konzessionen an mehrere Anbieter (mit oder ohne Tiefbauamt) oder Monopol mit jeweils nur einem Anbieter pro Gebiet (privat oder Tiefbauamt). Zur Evaluation der vier Varianten führte das Bau- und Verkehrsdepartement eine Nutzwertanalyse und eine Risikoanalyse durch.

b. Fanden zu diesem Zweck auch Gespräche mit den führenden privaten Anbietern statt?

Nein.

c. Wurden Offerten von privaten Anbietern eingeholt?

Nein.

7. Im Baselbiet gibt es kein Gemeinwesen, das Abfälle noch selbst einsammelt. In allen Gemeinden wird mit privaten Anbietern zusammengearbeitet. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die von ihm vorgeschlagene Lösung "punkto Ökologie, Arbeitnehmerschutz, Sauberkeit der Stadt und Zuverlässigkeit" besser abschneidet.

a. Wie kommt er zur Einschätzung, dass private Anbieter weniger zuverlässig, weniger ökologisch, weniger arbeitnehmerfreundlich und weniger sauber arbeiten?

Ökologie: Hier spielen zwei Faktoren eine Rolle, nämlich die Anzahl zu fahrende Kilometer und die eingesetzten Fahrzeuge. Was die zu fahrenden Kilometer betrifft, schneidet eine Lösung mit nur einem Anbieter besser ab als eine Lösung mit mehreren Anbietern. Die Lösung mit dem Kanton als einzigem Anbieter schneidet zusätzlich besser ab, weil die Abfalltours für den Gewerbekehrich mit denjenigen für die Haushaltsabfälle kombiniert werden können. Was die Fahrzeuge betrifft, wird der Kanton in den nächsten zwei Jahren mehrheitlich auf E-Kehrlichfahrzeuge umstellen. Die privaten Anbieter sind unseres Wissens noch nicht so weit.

Arbeitnehmerfreundlichkeit: Die Löhne für die Betriebsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind im Kanton höher und der Arbeitnehmerschutz ist deutlich besser.

Sauberkeit: Das Tiefbauamt ist für die Sauberkeit der Stadt zuständig und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter räumen beim Entsorgen des Gewerbekehrichs auch Abfälle weg, die um die Container herum abgestellt werden. Die privaten Anbieter sind hier zurückhaltender.

b. Gab oder gibt es entsprechende Hinweise von Gemeinden, die durch private Anbieter entsorgen lassen?

Nein.

- c. Gibt es Baselbieter Gemeinden, welche eine Reintegration der Sammlung gewerblicher Abfälle in die kommunale Verwaltung prüfen?

Dem Bau- und Verkehrsdepartement sind keine solchen Bestrebungen bekannt.

8. Wenn Gemeinden Konzessionen an private Anbieter vergeben, erfolgt das mittels Ausschreibungen.

- a. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass bei einer Ausschreibung den Anbietern keine Standards betreffend Ökologie, Arbeitnehmerschutz, Sauberkeit der Stadt und Zuverlässigkeit zwingend vorgeschrieben werden können?

Nein, Standards können vorgeschrieben werden.

- b. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die privaten Anbieter solche Standards, obwohl zugesichert, nicht einhalten? Gibt es hierfür Belege zumindest ernstzunehmende Hinweise? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die privaten Anbieter solche Standards, obwohl zugesichert, nicht einhalten? Gibt es hierfür Belege zumindest ernstzunehmende Hinweise?

Die Vorgaben müssten kontrolliert und durchgesetzt werden, was mit administrativen Kosten verbunden wäre. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung mit dem Tiefbauamt als einzigem Anbieter hat den Vorteil, dass diese Kosten nicht anfallen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin